

1045

Freitag, 11. Mai 1945.

Ausfuhr von Kriegsmaterial  
und diesem gleichgestellten  
Waren nach kriegführenden  
Ländern.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 9. Mai 1945.

Durch den Bundesratsbeschluss vom 29. September 1944 wurde die Ausfuhr von Kriegsmaterial und diesem gleichgestellten Waren nach kriegführenden Staaten verboten. Dieses Verbot bezieht sich auf die nachstehend aufgeführten Waren:

Zolltarifnummer:	Warenbezeichnung:
809a <sup>1</sup> /a <sup>3</sup>	Kugel- und Rollenlager und Bestandteile von solchen
811/813	Waffen und Bestandteile von solchen
914h und andere	Flugzeuge und Bestandteile von solchen
ex 948a und andere	Zünder und Bestandteile von solchen
954	Telephon- und Telegraphenapparate und Bestandteile von solchen
ex 954a	Radioapparate und Radiobestandteile, ausgenommen fertige Empfangsapparate für den zivilen Gebrauch
1082/1084	Sprengstoffe und Munition.

In seiner Sitzung vom 1. Mai 1945 nahm der Bundesrat in zustimmendem Sinne Kenntnis von einem Bericht des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 27. April 1945, wonach in Aussicht genommen wurde, gegenüber den Firmen, die an der Ausfuhr von dem Kriegsmaterial gleichgestellten Waren, nämlich

Zolltarifnummer:	Warenbezeichnung:
809a <sup>1</sup> /a <sup>3</sup>	Kugel- und Rollenlager und Bestandteile von solchen
954	Telephon- und Telegraphenapparate und Bestandteile von solchen
ex 954a	Radioapparate und Radiobestandteile, ausgenommen fertige Empfangsapparate für den zivilen Gebrauch,

interessiert sind, die Erklärung abzugeben, dass das Verbot der Ausfuhr dieser Waren nach kriegführenden Staaten sofort nach Einstellung der Feindseligkeiten in Europa aufgehoben werde.

Auf Grund einer Erhebung bei der Kriegstechnischen Abteilung des Eidg. Militärdepartements, sowie bei der Industrie hat es sich gezeigt, dass auch der Ausfuhr von Flugzeugen und hauptsächlich

- 2 -

von Flugzeugbestandteilen in bezug auf die Frage der Arbeitsbeschaffung grosse Bedeutung zukommt. Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die schweizerische Produktion sich fast ausschliesslich auf Flugzeuge und Flugzeugbestandteile für den zivilen Bedarf beschränkt, ist das Departement der Ansicht, dass das Ausfuhrverbot nach kriegführenden Staaten auch für Pos. 914h und andere: Flugzeuge und Bestandteile von solchen aufgehoben werden sollte.

Wie bereits im Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 27. April dargelegt wurde, steht der Aufhebung des Ausfuhrverbotes für dem Kriegsmaterial gleichgestellte Waren nach kriegführenden Staaten auch vom Standpunkt der schweizerischen Neutralität nichts entgegen, da gemäss Art. 9, Abs. 1 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907, eine neutrale Macht lediglich verpflichtet ist, alle Beschränkungen und Verbote, die sie in Ansehung der in Art. 7 des gleichen Abkommens erwähnten Gegenstände (d.h. hinsichtlich der Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann) anordnet, auf die Kriegführenden gleichmässig anzuwenden.

Die Aufhebung des Ausfuhrverbotes für dem Kriegsmaterial gleichgestellte Waren steht auch mit den im Abkommen vom 8. März 1945 von der Schweiz gegenüber den Westmächten eingegangenen Verpflichtungen nicht im Widerspruch, da die dort festgelegten Beschränkungen der Ausfuhr nach Deutschland und deutschkontrollierten Gebieten nur bis zur Einstellung der Feindseligkeiten in Europa Geltung haben.

Da sich bei der Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von dem Kriegsmaterial gleichgestellten Waren nach kriegführenden Staaten eine weitere Beschränkung der Ausfuhr dieser Waren nach nichtkriegführenden Staaten unter keinen Umständen rechtfertigen liesse, nimmt das Departement in Aussicht, die seinerzeit durch interne Weisung angeordnete Kontingentierung mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Es liegt auf der Hand, dass die Aufhebung des Ausfuhrverbotes nach kriegführenden Staaten und der Wegfall der Kontingentierung der Ausfuhr nach nichtkriegführenden Ländern für unsere Industrie eine ganz wesentliche Erleichterung bedeuten, die sich auf die Frage der Arbeitsbeschaffung günstig auswirken wird.

Das am 1. Oktober 1944 in Kraft gesetzte Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial und diesem gleichgestellte Waren nach kriegführenden Staaten wurde durch Bundesratsbeschluss vom 29. September 1944 erlassen. Die teilweise Aufhebung dieses Verbotes muss daher ebenfalls in Form eines Bundesratsbeschlusses erfolgen, welcher in der Presse bekanntgegeben und in der üblichen Weise in die amtliche Sammlung aufgenommen wird.

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der im Entwurf vorgelegte Bundesratsbeschluss über das Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial wird genehmigt und auf den 18. Mai 1945 in Kraft gesetzt.

- 3 -

2. Die ebenfalls vorgelegte Pressemitteilung wird genehmigt.
3. Im übrigen wird von dem vorstehenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

In die eidg. Gesetzsammlung.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Militärdepartement (Chef, Sekretariat, Kriegstechnische Abteilung), an das Finanz- und Zolldepartement (Chef, Oberzolldirektion), an das Politische Departement (Chef, Abteilung für Auswärtiges) und an das Drucksachenbureau der Bundeskanzlei zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

Ch. Oser